

V 461.V-I**Richtlinien zu Kündigung durch die Auftraggeberin/ den Auftraggeber****1. Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/ B**

- 1.1 Stellt die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn sie/ er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.
- 1.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst von der Insolvenzverwaltung eine Erklärung zu verlangen. Ist die vertragsgemäße Ausführung durch die Insolvenzverwaltung nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung auszusprechen.

2. Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/ B

- 2.1 Verweigert die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels während der Ausführung (§ 4 Abs. 7 VOB/B), so ist, wenn der Mangel auch bei Minderung der Vergütung nicht hingenommen werden kann, der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.
- 2.2 Erbringt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb (§ 4 Abs. 8 VOB/B), obwohl er dies im „Angebotsschreiben“ erklärt hat, ist die Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung zu setzen und widrigenfalls die Kündigung zu erklären. Gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen (siehe Nr. 2.9.1).
- 2.3 Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 VOB/B vor, so ist zu prüfen, ob die Vertragserfüllung von die Auftraggeberin / vom Auftraggeber trotz seines Schadensersatzanspruchs nach § 6 Abs. 6 VOB/B nicht mehr hingenommen werden kann; gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

3. Forderungen der Auftraggeberin, des Auftraggebers

- 3.1 Entstehen die Auftraggeberin / dem Auftraggeber Mehrkosten (§ 8 Abs. 3 VOB/B), so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln. Dabei sind auch z. B. das vereinbarte Recht auf Preisänderung gemäß § 2 VOB/B und die Auswirkungen vereinbarter Gleitklauseln zu berücksichtigen.
- 3.2 Die ermittelten Forderungen sind gegenüber der bisherigen Auftragnehmerin / dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen bei der Insolvenzverwaltung anzumelden.
- 3.3 Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden (siehe Richtlinien [V 421.V-I](#)) oder gegen Forderungen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers, z. B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden (siehe Richtlinien [V 400.V-I](#) Nr. 14 „Aufrechnungsfälle“).

4. Schwere Verfehlungen der Auftragnehmerin, des Auftragnehmers

Über schwere Verfehlungen der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers (z. B. bei einem begründeten Verdacht auf Bestechung oder bei falschen Angaben) ist die Innenrevision unverzüglich zu unterrichten.

5 Form der Kündigung

- 5.1 Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund (§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3 VOB/B) anzugeben. Im Kündigungsschreiben sind gegebenenfalls Forderungen des Auftraggebers dem Grunde nach anzukündigen.
- 5.2 Der Nachweis über den Zugang der Kündigung (§ 8 Abs. 5 VOB/B) bei der Auftragnehmerin / beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall bei der Insolvenzverwalterin / beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen, z. B. durch Einschreiben mit Rückschein.

6. Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung

- 6.1 Wird von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer bzw. der der Insolvenzverwaltung Aufmass oder Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht verlangt, so ist er zu

gemeinsamem Aufmass gemäß [Zusätzliche Vertragsbedingungen – V 215.V-I](#) Nr. 10 und zur Abnahme gemäß [Zusätzliche Vertragsbedingungen – V 215.V-I](#) Nr. 9 aufzufordern. Im Übrigen ist entsprechend § 14 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 4 VOB/B zu verfahren.

Hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer bzw. die Insolvenzverwaltung an Aufmass und Abnahme nicht teilgenommen, so ist ihm das Ergebnis mitzuteilen.

- 6.2 Erfüllt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer bzw. die Verwalterin / der Verwalter seine Verpflichtung zur Vorlage einer prüfbaren Rechnung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht, so ist nach § 14 Abs. 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

7. **Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung**

Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers / der Auftraggeberin (§ 254 BGB) zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass von der bisherigen Auftragnehmerin / vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.